

Nach fehlerhafter Systembeteiligung: Hersteller muss für drei Jahre in Millionenhöhe nachbeteiligen

Osnabrück, den 15. September 2026

Was ist der Hintergrund unseres Fallberichts?

Unternehmen, die erstmals systembeteiligungspflichtige Verpackungen in Verkehr bringen, müssen neben der Pflicht zur Registrierung im Verpackungsregister LUCID noch weitere verpackungsrechtliche Pflichten erfüllen.

Insbesondere gibt es die verpackungsrechtliche Pflicht, das Recycling der Verpackungen, in denen man seine Produkte vertreibt, zu finanzieren. Diese Pflicht muss erfüllt sein, bevor man seine verpackten Waren in Verkehr bringt beziehungsweise am Markt bereitstellt. Dazu beteiligt man die jeweiligen Verpackungen bei einem oder mehreren Systembetreibern, die in Deutschland die Leistungen der Sammlung, Sortierung und des Recyclings erbringen. Eine fehlerhafte Systembeteiligung wird mit einem Unterlassen gleichgesetzt. Unternehmen müssen zudem sicherstellen, dass die im Rahmen der Systembeteiligung bei einem System getätigten Angaben zur Materialart und Masse der zu beteiligenden Verpackungen korrekt sind.

Was ist passiert?

Ein Unternehmen aus der Pharmabranche ist seiner Pflicht zur Systembeteiligung über einen Zeitraum von drei Jahren nicht vollständig nachgekommen. Das Unternehmen hat einen Teil seiner Verpackungen fahrlässig mit einer falschen Materialart beteiligt. Anstatt die aus verschiedenen Materialarten bestehenden Glasverbundverpackungen ordnungsgemäß unter den „sonstigen Verbundverpackungen“ zu melden, wurden diese bewusst und fälschlicherweise der in der Systembeteiligung kostengünstigeren Materialart Glas zugeordnet und dort beteiligt. Hierdurch realisierte das betroffene Unternehmen erhebliche Kosteneinsparungen.

Der Fall fiel der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) im Rahmen der Prüfung der Vollständigkeitserklärungen des Unternehmens für mehrere Jahre auf.

Was sind die Folgen?

Die ZSVR kontaktierte das Unternehmen im Rahmen einer Anhörung, konfrontierte es mit dem festgestellten Sachverhalt und wies insbesondere darauf hin, dass die Glasverbundverpackungen für die betroffenen drei Jahre unter den sonstigen Verbundverpackungen zu beteiligen waren. Infolgedessen erklärte das Unternehmen, insgesamt 5.000 Tonnen Glasverbundverpackungen nachträglich korrekt beteiligen zu wollen.

Die ZSVR informierte die zuständige Landesvollzugsbehörde über die fehlerhafte Systembeteiligung, da diese die Ordnungswidrigkeitstatbestände verwirklicht. Das kooperative Verhalten des Unternehmens wurde im Bußgeldverfahren der Vollzugsbehörde strafmindernd berücksichtigt.

Die Kosten der mittlerweile erfolgten Nachbeteiligung liegen im niedrigen einstelligen Millionenbereich. Da eine Nachbeteiligung im Vergleich zu einer korrekten Beteiligung vor dem Inverkehrbringen regelmäßig erhebliche Mehrkosten verursacht als eine korrekte Beteiligung vor dem Inverkehrbringen, sind alle Unternehmen gut beraten, eine vollständige fehlerfreie Systembeteiligung sicherzustellen. Dies gilt unabhängig von der Möglichkeit der Vollzugsbehörden, zusätzlich zur Nachbeteiligung, hohe Bußgelder verhängen zu können.

Der Fall zeigt, wie wichtig es ist, systembeteiligungspflichtige Verpackungen von Beginn an vollständig und mit den korrekten Angaben zu Materialart und Masse zu beteiligen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite [↗](#), insbesondere zu den verpackungsrechtlichen Pflichten im Überblick [↗](#) und zur Systembeteiligung [↗](#).